

die Orthodoxie vernachlässige den Dienst an der Welt, sind nicht neu, sagt Vedernikov. Benz stelle gerade das als historischen Fehler der orthodoxen Kirche heraus, was sie hinsichtlich des Verhältnisses zur Welt prinzipiell vom westlichen Christentum unterscheidet. In Wahrheit verzichte die Orthodoxie gar nicht auf einen tätigen Dienst an der Welt, es gehe jedoch darum, wie sie das christliche Wirken auffaßt. Wenn der Westen stets einen äußeren Dienst voranstellt (missionarisch, aufklärerisch, sozial-ethisch usw.), so vertrete der Osten dagegen das „geistliche Tun“, das heißt die Schule des Gebets und den Weg asketischer Vervollkommnung der Persönlichkeit. Daher steht für die orthodoxe Kirche unter allen Weisen des Dienstes an der Welt das Gebet an erster Stelle; sie glaubt, daß das liturgische Gebet für die lebenden und toten Mitglieder der Kirche und für die ganze Welt nicht weniger wichtig, vielleicht ein noch wichtigerer Dienst an dieser Welt ist als jegliches äußeres Handeln. „Wenn daher einzelne regionale Kirchen (gemeint sind orthodoxe Kirchen) aus diesem oder jenem Grund der Möglichkeit beraubt sind, außer dem Gottesdienst noch andere Tätigkeiten zu entfalten, so führt das nicht zu einem liturgischen Isolationismus, sondern weitet eher die gottesdienstliche Erfahrung. Der Gottesdienst erhält in diesen Fällen einen besonders klar ausgeprägten Charakter tätigen und zugleich gnadenvollen Dienstes an den Menschen und der ganzen Welt“ (S. 80).

Direkte und indirekte Zeugnisse des christlichen Lebens in der kommunistischen Welt bestätigen das, was Vedernikov über die Intensität und Tragweite des liturgischen Dienstes seiner Kirche an der „Welt“ sagt, vollauf. Nichtsdestoweniger zeigte und zeigt das Verhalten der russischen und anderer orthodoxen Kirchen überall da, wo sie aus freiem Antrieb und politisch frei in der Welt wirken konnten und können, daß ihr der soziale, caritative, sozial-ethische Aspekt christlicher Lebenseinwirkung und -gestaltung durchaus nicht fremd ist, wenn er auch sicherlich nicht der entscheidende und wesentlichste Ausdruck östlichen Christentums ist.

## Aus der jüdischen Welt

**Wer ist Jude?** Das Problem der Mischehen in Israel (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 166—168) führte im letzten Jahr zu kaum vorhergesehenen Komplikationen. Bisher gingen sowohl das israelische Parlament als auch die Regierung allen grundsätzlichen Entscheidungen aus dem Wege, die geeignet wären, einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Staatsgesetz und Religionsgesetz zu schaffen. Von Zeit zu Zeit ergeben sich jedoch immer wieder Fragen, an denen sichtbar wird, daß dieser Zustand auf die Dauer unerträglich ist. Eine dieser Fragen ist das Problem der Identität von Volks- und Religionszugehörigkeit, die im Judentum besonders schwerwiegend ist, weil die Zugehörigkeit zum Judentum von seinen Anfängen her auch die Zugehörigkeit zum „Bundesvolk“ voraussetzt.

Da Israel ein jüdischer Staat ist, konnte die Regierung die Beantwortung der Frage, wer als Jude anzusehen ist, auf die Dauer nicht umgehen, um so mehr, als eines der wichtigsten Staatsgesetze, das Gesetz über das „Recht auf Heimkehr“, allen Juden das Recht gibt, sich in Israel niederzulassen. Wer im Rahmen dieses Gesetzes als Jude

anzusehen ist, wurde nie gesagt, nicht zuletzt deshalb, weil eine genaue Definition Schwierigkeiten bereiten würde und man zugleich sicher war, daß es nicht schwerfallen könnte, einen Juden von einem Nichtjuden zu unterscheiden.

Allerdings konnte schon bei Erlaß dieses Gesetzes nicht übersehen werden, daß jeder, der auf Grund dieses Gesetzes einwanderte, zugleich das Recht erwarb, als Jude in Israel zu leben, d. h. innerhalb der jüdischen Gemeinschaft, und nicht etwa nur als ein „israelischer Staatsbürger“. Auch hier ging man mehr von der praktischen Bedeutung des Gesetzes aus, indem man denjenigen in Israel ein Heimatrecht geben wollte, die auf Grund des Religionsgesetzes zwar keine Juden waren, die aber außerhalb Israels als Juden oder als Angehörige jüdischer Familien einer Diskriminierung oder Verfolgung ausgesetzt waren.

### *Religionsgesetz und Landesrecht*

Nach dem jüdischen Religionsgesetz gelten diejenigen als Juden, die von einer jüdischen Mutter geboren sind oder in den Bund Abrahams aufgenommen wurden. Diese Bestimmungen sind beinahe eindeutig. Nicht genügend geklärt ist hingegen die Stellung der Sektierer (Karäer) und derjenigen, die ein anderes Glaubensbekenntnis angenommen haben. Allgemein gilt auch der Apostat als Israelit, selbst wenn er aus der Gemeinschaft Israels ausgeschlossen ist.

Die israelische Regierung ist durch das Religionsgesetz nur insofern gebunden, als es das Familienrecht und das Personalstatut betrifft, welche durch das Milletsystem Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften sind (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 32). In diesen Fällen sind Religionsgesetz und Landesrecht identisch.

Es scheint juristisch durchaus möglich zu sein, daß die israelische Regierung auch solche Personen als Juden anerkennt, die nach dem Religionsgesetz eindeutig als Nichtjuden anzusehen sind (so z. B. die Kinder einer nichtjüdischen Mutter und eines jüdischen Vaters). Diese Personen werden in den Identitätskarten unter der Rubrik „Volkszugehörigkeit“ (leom) als Juden bezeichnet. Diese Rubrik wurde vor allem zur Unterscheidung zwischen Juden und Arabern, d. h. nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen, eingeführt. Die Entscheidungen der religiösen Behörden werden durch derlei Eintragungen keineswegs präjudiziert, wenn auch durch die verschiedenartige Auslegung des Begriffes Jude Unklarheiten entstehen können.

Im Hinblick auf die Einwanderung zahlreicher Personen, die in Mischehen lebten, ohne daß der nichtjüdische Teil das Judentum angenommen hatte, sah sich die Regierung gezwungen, eine Regelung zu treffen. Die Einwanderungsbehörden waren bei der Begriffsbestimmung Jude äußerst tolerant verfahren und hatten höchstens darauf geachtet, nicht solche Personen einwandern zu lassen, die sich zum Christentum bekannten. Der (sozialistische) Innenminister wies am 11. 3. 1958 auf dem Verordnungswege die Beamten seines Ministeriums an, jeden als Juden zu betrachten, der sich bona fide als Jude bezeichne.

Zugleich wurden die Beamten des Innenministeriums angewiesen, auch jede Erklärung bezüglich des Familienstandes, die bona fide abgegeben wird, zu akzeptieren. Diese Handhabung bedeutet, daß jede Form der Eheschließung, auch die Formen, die nach dem Religionsgesetz nicht gültig sind, anerkannt werden sollen. Nach



dem Gesetz liegt formell die Entscheidung über die Gültigkeit einer außerhalb Israels eingegangenen Mischehe bei den staatlichen Gerichten, sofern einer der beiden Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht die israelische Staatsbürgerschaft besaß (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 369). Wenn *beide* Eltern (gemäß dem Gesetz über die Gleichberechtigung der Frau) erklären, daß ihr Kind jüdisch ist, so ist das Kind als jüdisch anzusehen, so als hätte es diese Erklärung selbst abgegeben.

Diese Verfügung des Innenministers entspricht der Erklärung des Rechtsrates der Regierung, nach der der Staat das Recht habe, jemanden als Juden zu betrachten, auch wenn er nach Religionsgesetz nicht als Jude anzusehen ist.

#### *Die Regierungskrise*

Die Anweisung des Innenministers hat in den religiösen Kreisen und in der „National-Religiösen Front“, die bis dahin noch an der Regierung beteiligt war, sehr heftige Reaktionen ausgelöst. Am 16. 3. 1958 verlangte der Religionsminister Mosche Schapira (National-Religiöse Front) eine sofortige Erörterung im Kabinett und die Zurückziehung der Verfügung des Innenministers. Die Regierung beauftragte daraufhin eine Kommission, die sich aus dem Innenminister, dem Justizminister und dem Religionsminister zusammensetzte, mit der Prüfung der juristischen Voraussetzung der umstrittenen Verfügung. Am 22. 6. 1958 endlich beschloß der Ministerrat, daß in Zukunft als Jude angesehen werden soll, „wer bona fide erklärt, daß er Jude sei und keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre“. Ein Kind, dessen Eltern erklären, daß es jüdisch ist, soll als Jude angesehen werden.

Im Gegensatz zur Verfügung des Innenministers wurde also im ersten Teil der Entscheidung des Ministerrates ein religiöses Kriterium eingeführt, von dem vor allem jene Judenchristen betroffen werden, die besonderen Wert darauf legen, als Juden zu gelten, aber auch jene Konvertiten aus dem Judentum, die darauf angewiesen sind, in einer jüdischen Gemeinschaft zu leben (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 457 ff.), und die nun amtlich gerade in bezug auf die ethnische Zugehörigkeit als Nichtjuden gelten müßten. Auf der anderen Seite fehlt bei der Bestimmung der Volkszugehörigkeit des Kindes das von den religiösen Parteien geforderte religiöse Kriterium: ein Kind wird dann als Jude bezeichnet, wenn die Eltern es so wünschen, d. h. auch dann, wenn es nicht durch Beschneidung in den Bund Abrahams aufgenommen ist.

Aber auch die Bestimmung der Volkszugehörigkeit der Erwachsenen ist in mancherlei Hinsicht unbefriedigend. Erklärt sich z. B. der Sohn eines konvertierten Juden als Jude und erklärt zugleich, daß er keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre, dann müßte er nach dem Staatsgesetz als Jude gelten, selbst wenn seine Mutter Nichtjüdin ist. Auch vom jüdischen Religionsgesetz her gesehen ist es eine zweifelhafte Praxis, einen Judenchristen als Nichtjuden zu bezeichnen, denn der Bund Abrahams ist unauflöslich.

Die Entscheidung des Ministerrates führte zum Rücktritt der drei Minister der National-Religiösen Front (Post, Wohlfahrt, Religion). Alle Bemühungen des Ministerpräsidenten, Ben Gurions, der den Beschluß des Ministerrates nicht rückgängig machen konnte, an der Koalition mit den religiösen Parteien jedoch sehr interessiert ist, schlugen fehl, und im November 1958 schien der Bruch endgültig zu sein. Die vakanten Ministerien wurden auf die

im Kabinett verbliebenen Minister verteilt bis auf das Religionsministerium, das dem sephardischen Oberrabbiner von Tel Aviv, J. M. Toledano, unterstellt wurde. Das Parlament billigte die Wahl Toledanos mit 60 Stimmen bei 38 Stimmenthaltungen und zwei Gegenstimmen. Durch die Wahl Toledanos erhält zum erstenmal ein Rabbiner des sephardischen Ritus das Religionsministerium. Die Regierung hatte offenbar die Absicht, dieses Ministerium einem Manne zu übertragen, von dem man annehmen durfte, daß er weniger militant sei als die aschkenasischen (d. h. osteuropäischen) Rabbiner. Zugleich aber wurde den orientalischen Juden, die fast ausschließlich dem sephardischen Ritus angehören, ein politisches Geschenk gemacht, das die Regierung nichts kostete.

#### *Die Standpunkte*

Die „öffentliche Meinung“ steht ziemlich eindeutig auf Seiten der Regierung, wenn man von den strenggläubigen Juden absieht. Die Steinberg-Affäre (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 216) und ähnliche Vorfälle, bei denen die Kinder nichtjüdischer Mütter die Leidtragenden waren, haben dem Ansehen der jüdischen Orthodoxie im Lande sehr geschadet. Man hält die Forderungen der jüdischen Orthodoxie (die in Wirklichkeit nichts anderes sind als ein Festhalten am Althergebrachten) für maßlos. Der Konflikt zwischen orthodoxen und liberalen bzw. religiös indifferenten Juden hat aber noch längst nicht seinen Höhepunkt erreicht. Die Kämpfe, wenn man von solchen sprechen darf, spielen sich noch immer in einem Vorfeld ab. Für das Rabbinat ist es völlig gleichgültig, was die Organe der Regierung in die Identitätskarten eintragen. Ein von Amts wegen als Jude bezeichneter Nichtjude muß notwendigerweise für die religiösen Behörden ein Nichtjude bleiben, genauso wie ein katholischer Pfarrer sich nicht an irgendwelche Eintragungen in den Ausweispapieren einer ungetauften Person halten kann.

Es ist aber nicht nur eine Frage der Terminologie, wer als Jude bezeichnet wird. Das Rabbinat kann nicht ohne weiteres zulassen, daß die ethnisch-religiöse Gemeinschaft — das Gottesvolk — in eine ethnische und eine religiöse Gemeinschaft aufgelöst wird, die nicht mehr miteinander identisch sind. Die jüdische Orthodoxie kann vor allem nicht zugeben, daß diese Auflösung von Juden vorgenommen wird. Das Argument der jüdischen Laizisten, daß die Zeit der ethnisch-religiösen Gemeinschaften endgültig vorbei ist und in einem modernen Staatswesen keinen Raum habe, ist für den gläubigen Juden ziemlich bedeutungslos. Die Trennung von Volks- und Religionsgemeinschaft kann für ihn nur eine Folge haben: Es wird in Zukunft ein ethnisches Judentum geben, und es wird ein ethnisch-religiöses Judentum geben. Denn das „Volk“ könnte zwar darauf verzichten, ein Volk Gottes zu sein, das Bundesvolk aber kann nie darauf verzichten, ein Volk, und zwar *das* Volk zu sein.

Es ist nicht weniger als bemerkenswert, daß die breite Masse des religiös indifferenten Volkes an dieser Kernfrage völlig vorbeisieht und in dem Anspruch des Rabbinats, bestimmen zu dürfen, wer Jude ist, nur einen weiteren Versuch des Rabbinats sieht, seine Machtstellung im Staat zu stärken.

Die Argumente der Laizisten bewegen sich, was wiederum bemerkenswert ist, auf einem vorwiegend emotionalen Gebiet. Es sei grausam, so wird argumentiert, daß man dem Kind einer nichtjüdischen Mutter, die sich zusam-



men mit ihrem jüdischen Mann in Israel niederließ, das Recht verweigert, sich Jude zu nennen, wenn es nicht auch die jüdische Religion annimmt. Die Antwort der orthodoxen Juden ist wiederum geeignet, bei jenen, denen das Judentum als Religion gleichgültig wurde, den Eindruck zu erwecken, als sei ihnen das Schicksal des einzelnen Menschen gleichgültig und als sei ihr ganzes Trachten darauf gerichtet, noch „ein paar Seelen zu fangen“. Denn das Rabbinat kann eigentlich nichts anderes sagen, als daß es nur zu gerne bereit ist, diese Kinder in den Bund Abrahams aufzunehmen. Nicht selten wurde auf die Mütter dieser Kinder ein entsprechender Druck ausgeübt (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 167). Andererseits aber, sagen die orthodoxen Juden, könne man nicht die „Reinheit des Volkes“ (was durchaus böseartig als „Rassismus“ ausgelegt wurde) gefährden und nichtjüdische Kinder in die Gemeinschaft des Bundesvolkes aufnehmen. Man sieht, daß sich die Denk- und Redeweisen der beiden Gruppen gefährlich voneinander entfernt haben.

Es ist auch bezeichnend, daß die Laizisten es sehr übel vermerken, wenn die betreffenden Kinder getauft und als Christen erzogen werden. Sie sind eben nur dann bereit, sie noch als Juden anzusehen, wenn sie wenigstens keine *andere* Religion annehmen. Sie würden diese Kinder als Christen bestenfalls dulden — das Christentum selbst würden sie jedenfalls als durchaus unjüdisch ansehen.

#### *Die Stellungnahme des Patriarchats*

Da die Definition der Zugehörigkeit zum Judentum gerade in den umstrittenen Fällen auch katholische Christen betrifft, nahm der lateinische Patriarch von Jerusalem, Msgr. Albert Gori, am 31. 7. 1958 in einer Denkschrift zu dem Beschluß des Ministerrates Stellung (vgl. Proche-Orient Chrétien, Tome VIII, Fasz. III, S. 272). In der Denkschrift, die 5 Punkte umfaßt, wird darauf hingewiesen, daß das juristische System des Staates auf dem Personalstatut aufbaut und daß es daher als selbstverständlich angesehen werden mußte, daß die Identitätskarten auch die Religionsgemeinschaft des Inhabers nennen. Gemäß den Gesetzen der früheren Mandatsregierung, die auch im Staate Israel noch gelten, obliege es ausschließlich den Religionsgemeinschaften, zu bestimmen, wer zu ihnen gehört.

Unter Punkt 2 wird die Einführung eines religiösen Kriteriums bei der Bestimmung der ethnischen Zugehörigkeit beanstandet und die Notwendigkeit, eine Trennung zwischen den nationalen und religiösen Gesichtspunkten durchzuführen, hervorgehoben. Der Patriarch schlägt vor, den Terminus „Jude“ für die Bezeichnung der Religionszugehörigkeit und den Terminus „Hebräer“ für die Bezeichnung der Volkszugehörigkeit zu verwenden.

Im weiteren beschwert sich der Patriarch über die Diskriminierung gegenüber den christlichen Teilen gemischter Familien und gegenüber den Konvertiten und über die Proselytenmacherei der Beamten des Religionsministeriums.

Die vom Patriarchen vorgeschlagene Regelung der Terminologie würde letzten Endes keine Lösung darstellen. Seine Forderungen unterscheiden sich von den Wünschen

der Laizisten nur insofern, als das Bekenntnis zu einer andern Religion als der des Judentums kein Hindernis für die Anerkennung als „Hebräer“ sein sollte. Das aber würde an den Sachverhalten wenig ändern, es sei denn die Bezeichnung. Jemand, der Hebräer ist, ohne Jude zu sein, wird für die Hebräer, die zugleich Juden sind, auch in Zukunft das sein, was er bisher gewesen ist, nämlich ein Nichtjude oder ein Abtrünniger. Es ist wenig damit getan, eine Volkszugehörigkeit zu schaffen, die am Ende nur von wenigen anerkannt wird.

Die Bevölkerung Israels ist noch lange nicht so weit, um eine wirkliche Trennung von politischem Volk und „Bundesvolk“ vollziehen zu können. Denn auch die große Masse der indifferenten Juden würden vor den schwerwiegenden Konsequenzen dieses Schrittes zurückschrecken, und vor allem die zahlreichen assimilierten Juden der Diaspora würden sich vor die Frage gestellt sehen, ob es einen Sinn habe, sich zu einem bloßen „Volksjudentum“ zu bekennen.

#### *Eine Zwischenlösung*

Am 24. Februar 1959 endlich kam es zu einer Einigung zwischen dem Großrabbiner Toledano, der zugleich Religionsminister ist, und dem Innenminister. In Zukunft soll in den Identitätskarten der Kinder sowohl die Religion des Vaters als auch die der Mutter eingetragen werden. Bei erreichter Volljährigkeit soll dann jeder über seine Religionszugehörigkeit entscheiden.

Diese Lösung scheint sogar als Zwischenlösung sehr schwach. Sie genügt, um einen konfessionellen Status von Amts wegen zu registrieren. Das Rabbinat kann sich mit dieser Lösung zufriedengeben, denn letzten Endes verzichtet der Staat darauf, bestimmen zu dürfen, wer als Jude anzusehen ist. Das Problem selbst wird nicht gelöst, denn was geschieht, wenn die betreffenden Personen später einmal nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft anzugehören wünschen und dennoch als Juden gelten wollen? Im übrigen gibt es ja nicht nur Minderjährige, deren Religions- bzw. Volkszugehörigkeit umstritten ist.

Die Frage der Mischehen oder die der Judenchristen ist nur ein Symptom für die Schwierigkeiten, mit denen heute eine Identität von Staats- und Religionsvolk verbunden ist. Eine grundlegende Lösung ist in diesen Fragen nicht zu erwarten. Es ist wahrscheinlicher, daß die Regierung die Frage nach der Zugehörigkeit zum jüdischen Volk eher in Vergessenheit geraten ließe, als sich eine Lösung zu eigen zu machen, wie sie vom katholischen Patriarchen von Jerusalem vorgeschlagen wurde und die für eine jüdische Regierung wohl allein wegen ihres Urhebers kaum annehmbar sein dürfte. Gerade deshalb kommen den drei letzten Punkten der Denkschrift des Patriarchen, in denen er über die Diskriminierung und über die Proselytenmacherei Klage führt, besondere Bedeutung zu: Wenn es schon nicht möglich ist, eine grundlegende Lösung des Problems herbeizuführen, dann ist es um so mehr die Aufgabe der Regierung, alle Bürger des Landes, gleichgültig ob sie nach Religionsgesetz Juden sind oder nicht, vor Diskriminierung oder Verfolgung zu schützen.